

STADT SALZGITTER

Beteiligungsmanagement der Stadt Salzgitter

2. Rahmenrichtlinie für die Beteiligungen der Stadt Salzgitter

Vom Rat der Stadt Salzgitter am 27.06.2023 beschlossen

Dezernat I

Fachbereich 02 Beteiligungen

Joachim-Campe-Straße 6-8

38226 Salzgitter

Tel.: 05341-839-3595

Mail: jens.fluegge@stadt.salzgitter.de

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	- 2 -
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	- 3 -
PRÄAMBEL	- 4 -
1. AUFGABEN UND ZIELE DER RAHMENRICHTLINIE	- 5 -
2. BEGRIFFSVERSTÄNDNIS BETEILIGUNGSMANAGEMENT, -VERWALTUNG UND - CONTROLLING	- 5 -
3. GELTUNGSBEREICH	- 6 -
4. DEFINITION DER BETEILIGTEN AKTEURE	- 7 -
4.1. Kommunale Ebene.....	- 7 -
4.1.1. <i>Vertretung (Rat)</i>	- 7 -
4.1.2. <i>Hauptverwaltungsbeamte (Oberbürgermeister/-in)</i>	- 7 -
4.1.3. <i>Hauptpausschuss (Verwaltungsausschuss)</i>	- 7 -
4.1.4. <i>Wirtschafts- und Steuerungsausschuss</i>	- 8 -
4.1.5. <i>Beteiligungsmanagement</i>	- 8 -
4.1.6. <i>Rechnungsprüfungsamt</i>	- 10 -
4.2. Gesellschaftsebene	- 10 -
4.2.1. <i>Gesellschafterversammlung</i>	- 10 -
4.2.2. <i>Aufsichtsrat (Betriebsausschuss)</i>	- 10 -
4.2.3. <i>Beirat (optional)</i>	- 11 -
4.2.4. <i>Geschäftsführung (Betriebsleitung/Vorstand)</i>	- 11 -
4.3. Externe Ebene.....	- 12 -
4.3.1. <i>Abschlussprüfer</i>	- 12 -
4.3.2. <i>Kommunalaufsicht</i>	- 14 -
5. STEUERUNG DER STÄDTISCHEN BETEILIGUNGEN (BETEILIGUNGSMANAGEMENT) - 14 -	
5.1. Steuerungsintensität	- 14 -
5.2. Wirtschafts- und Finanzpläne (Unternehmenspläne)	- 15 -
5.3. Unterjähriges Berichtswesen	- 17 -
5.4. Risikoberichte	- 18 -
5.5. Jährliches Berichtswesen	- 19 -
5.6. Bilanzpolitik.....	- 19 -
5.7. Fristen.....	- 19 -
5.8. Portfoliomanagement.....	- 20 -
6. BETEILIGUNGSPOLITIK	- 20 -
6.1. Rechtsform.....	- 21 -
6.2. Gesellschaftsverträge	- 21 -
6.3. Synergien im Gesamtkonzern Stadt.....	- 21 -
6.4. Die Stadt und die Beteiligungen als Kunden.....	- 21 -
6.5. Bürgschaften.....	- 22 -
6.6. Änderung und Erweiterung des Geschäftsfeldes	- 22 -
6.7. Verschwiegenheitspflicht	- 23 -
6.8. Interessenkonflikte	- 23 -
6.9. Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen (Betriebsausschusssitzungen)	- 23 -
6.10. D&O-Versicherung	- 24 -
7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	- 24 -
8. INKRAFTTRETEN	- 24 -

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AktG	Aktiengesetz
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
D&O	Directors and Officers
EigBetrVO	Eigenbetriebsverordnung
etc.	et cetera
f.	folgende
ff.	fortfolgende
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung
grds.	grundsätzlich
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
i.V.m.	in Verbindung mit
inkl.	inklusive
LRH	Landesrechnungshof
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NKPG	Niedersächsisches Kommunalprüfungsgesetz
Nr.	Nummer
RPA	Rechnungsprüfungsamt
u.a.	unter anderem
u.ä.	und ähnliches
u.U.	unter Umständen
usw.	und so weiter
VA	Verwaltungsausschuss
vgl.	vergleiche
WSA	Wirtschafts- und Steuerungsausschuss
z.B.	zum Beispiel

Präambel

Die Stadt Salzgitter ist als Gesellschafterin unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen in den Bereichen Ver- und Entsorgung, Verkehr, Gesundheit, Wohnungsbau, Gewerbegebietsentwicklung, Freizeit oder Wirtschaftsförderung beteiligt. Weitere Bereiche können jederzeit dazukommen. Mit ihren Dienstleistungen erbringen die jeweiligen Unternehmen einen wichtigen Beitrag im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge. Die Stadt Salzgitter ist verpflichtet, eine verantwortungsvolle Unternehmensführung zu gewährleisten, die sich zum einen am Gemeinwohl und zum anderen am wirtschaftlichen Erfolg orientiert. Es muss demnach koordiniert und überwacht werden, ob die öffentlichen Belange (der öffentliche Zweck) berücksichtigt werden.

Ein erfolgreiches Agieren der Unternehmen erfordert ein stimmiges Zusammenwirken zwischen dem Gesellschafter Stadt Salzgitter, den Mitgesellschaftern, den Aufsichtsräten, den Betriebsausschüssen und den Geschäftsführern bzw. der Betriebsleitung der Unternehmen. Jeder der beteiligten Akteure hat eine wichtige Funktion. Die Stadt übernimmt als „Konzernmutter“ sowohl die wirtschaftliche als auch die politische Verantwortung für die jeweilige Beteiligungsgesellschaft und trägt die unternehmerischen Risiken. D. h. die Stadt definiert die Aufgaben der Unternehmen, formuliert die damit verbundenen Ziele und stellt die notwendigen finanziellen Mittel bereit. Die Beteiligungsgesellschaften müssen im Gegenzug ihre übertragenen Aufgaben im Sinne des Gemeinwohls effizient und effektiv erfüllen. Den Geschäftsführern bzw. dem Betriebsleiter obliegt es, das Unternehmen in eigener Verantwortung so zu führen, dass die Ziele der Stadt erreicht werden. Sie wird dabei vom Aufsichtsrat/Betriebsausschuss überwacht, kontrolliert und beraten. Bei wichtigen Geschäften erteilt der Aufsichtsrat/der Betriebsausschuss seine Zustimmung bzw. gibt gegenüber dem Gesellschafter Beschlussempfehlungen ab. An diesem Prinzip der „verteilten Verantwortung“ knüpft die Rahmenrichtlinie an und formuliert Grundsätze für die Zusammenarbeit.

Ein Beschluss zur Übernahme dieser Rahmenrichtlinie bedeutet eine Selbstverpflichtungserklärung der Beteiligungen, die Vorgaben und Standards der Stadt Salzgitter bzw. des Beteiligungsmanagements anzuerkennen, um den Anforderungen an Transparenz, Steuerung und Kontrolle bei kommunalen Unternehmen gerecht zu werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1. Aufgaben und Ziele der Rahmenrichtlinie

Die Aufgabe der Rahmenrichtlinie ist es, die Zusammenarbeit zwischen Politik, Verwaltung und Beteiligung¹ zu regeln. Dabei sind die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten abzugrenzen, die Zusammenarbeit transparent sowie eindeutig zu regeln und an den Schnittstellen aufeinander abzustimmen.

Die Rahmenrichtlinie soll sicherstellen, dass der Gesellschafter Stadt Salzgitter seine Gesellschafterziele erreicht. Neben kommunalpolitischen Zielen verfolgt die Stadt Salzgitter auch wirtschaftliche Ziele. Die Verbindlichkeit der BeteiligungsRahmenrichtlinie für die Gesellschaften wird durch einen entsprechenden Verweis in den Gesellschaftsverträgen sichergestellt.

Mit dem Erlass einer Rahmenrichtlinie kommt die Stadt Salzgitter ihrer gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 150 NKomVG (Beteiligungsmanagement) nach.

2. Begriffsverständnis Beteiligungsmanagement, -verwaltung und -controlling

Zu den Inhalten eines effektiven kommunalen Beteiligungsmanagements zählen die beiden Elemente Beteiligungsverwaltung und Beteiligungscontrolling. Die Rahmenrichtlinie legt folgendes funktionales Begriffsverständnis zu Grunde.

Die **Beteiligungsverwaltung** umfasst die Wahrnehmung der formalen und finanziellen Interessen des Gesellschafters Stadt Salzgitter, die Vorbereitung der Entscheidungen beim Gesellschafter, die Mandatsbetreuung und die Schaffung der Voraussetzungen für die Abstimmung der Finanzströme zwischen Gesellschaften bzw. zwischen den Gesellschaften und dem städtischen Haushalt. Ebenfalls legt das Beteiligungsmanagement Rahmenbedingungen für kommunale Beteiligungen fest.

Der Gesellschafter wird in seinen Eigentümerinteressen von der Beteiligungsverwaltung unterstützt. Der Beteiligungsverwaltung kommt eine administrative Funktion zu.

Sie verwaltet alle Unterlagen und Informationen zu den Beteiligungen zentral in den Beteiligungsakten (Wahrnehmung einer Informations- und Dokumentationsfunktion) und überwacht, ob die Beteiligungen die formalen Kriterien einhalten.

¹ Der Begriff Beteiligungen fasst die vorhandenen Eigengesellschaften und Eigenbetriebe zusammen.

Durch das **Beteiligungscontrolling** wird der Prozess der Beteiligungsverwaltung begleitet. Dem Beteiligungscontrolling kommt eine unterstützende Funktion zu, indem entsprechende Vorgänge bzw. nötige Informationen zusammengefasst und ausgewertet werden, damit auf dieser Informationsbasis eine Entscheidungsfindung möglich wird. D. h. es werden Analysen sowie Sachverhaltsbewertungen vorgenommen und verwaltungsinterne Handlungsempfehlungen abgeleitet. Das Beteiligungscontrolling gliedert sich in einen strategischen und einen operativen Teil auf. Wesentliche Instrumente des Beteiligungscontrollings sind eine strategische Planung, eine integrierte operative Planung, die Analyse der Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse und ein geschäftsfeldbezogenes Berichtswesen. Über das Beteiligungscontrolling stellt der Gesellschafter Stadt sicher, dass seine spezifischen Ziele von den Gesellschaften umgesetzt werden.

Das Beteiligungsmanagement basiert auf einer funktionierenden Beteiligungsverwaltung und nutzt das Beteiligungscontrolling als Steuerungsinstrument.

3. Geltungsbereich

Diese Rahmenrichtlinie gilt für alle privatrechtlichen Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Stadt Salzgitter beteiligt ist, sowie sinngemäß für alle Eigenbetriebe, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Anstalten des öffentlichen Rechts und Zweckverbände, soweit keine übergeordneten Regelungen entgegenstehen und in den Gesellschaftsverträgen bzw. Satzungen entsprechende Regelungen enthalten sind.

Die Anwendung dieser Rahmenrichtlinie ist auch bei Minderheitsbeteiligungen anzustreben. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Anteilsmehrheit in der Summe Gebietskörperschaften zusteht. Ist dies nicht möglich, sind die Teile der Rahmenrichtlinie und des Konzernberichtswesens umzusetzen, die ohne eine Änderung des Gesellschaftsvertrages möglich sind. Diese Rahmenrichtlinie gilt nicht für Stiftungen, Vereine und ähnliche Rechtsformen. Eine freiwillige analoge Anwendung der Rahmenrichtlinie ist jedoch möglich.

Die Eigenbetriebe haben keine eigene Rechtspersönlichkeit und unterliegen gesonderten rechtlichen Rahmenbedingungen (EigBetrVO). Die Steuerung und Kontrolle der städtischen Eigenbetriebe soll deshalb analog zu den Beteiligungsgesellschaften erfolgen.

4. Definition der beteiligten Akteure

4.1. Kommunale Ebene

4.1.1. Vertretung (Rat)

Die Vertretung bzw. der Rat wird bezüglich der Beteiligungen im Rahmen der nach § 58 NKomVG und § 138 NKomVG zugewiesenen ausschließlichen Zuständigkeiten tätig (wie z. B. grds. Eigentümerentscheidungen, erstmalige Beteiligung, Erhöhung, Veräußerung und Umwandlung einer Beteiligung, Wahl von Vertretern der Stadt, usw.).

Der Rat beschließt die Rahmenrichtlinie für die Beteiligungen und legt die Steuerungsintensität (vgl. Abschnitt 5.1.) einzelner Beteiligungen fest.

4.1.2. Hauptverwaltungsbeamte (Oberbürgermeister/-in)

Der Hauptverwaltungsbeamte (Oberbürgermeister/-in) ist ein eigenständiges Organ der Stadt und führt gemäß § 85 NKomVG die Beschlüsse von der Vertretung (Rat) sowie dem Hauptausschuss (Verwaltungsausschuss) aus und vertritt die Gemeinde gesetzlich nach außen. Der Hauptverwaltungsbeamte ist unter den Voraussetzungen des § 138 Abs. 2 NKomVG geborenes Mitglied in den Aufsichtsräten bzw. Betriebsausschüssen. Auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten kann an deren Stelle eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter der Kommune als Mitglied der Aufsichtsräte bzw. Betriebsausschüsse benannt werden.

4.1.3. Hautpausschuss (Verwaltungsausschuss)

Der Hauptausschuss bzw. der Verwaltungsausschuss (VA) trifft alle Entscheidungen in Angelegenheiten, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Vertretung oder des Hauptverwaltungsbeamten fallen. Der VA berät alle Angelegenheiten vor, die vom Rat zu beschließen sind und gibt entsprechende Beschlussempfehlungen ab.

Der VA fasst Weisungsbeschlüsse für den Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung. Er beschließt die Finanzplanungen der Beteiligungen, die Wirtschaftspläne und die Jahresabschlüsse.

4.1.4. Wirtschafts- und Steuerungsausschuss

Der Wirtschafts- und Steuerungsausschuss (WSA) hat die Aufgabe, in allen Beteiligungsfragen Empfehlungen für den Hauptausschuss (VA) und die Vertretung (Rat) zu erarbeiten. Darüber hinaus werden die Vorlagen zum Konzernberichtswesen beraten.

4.1.5. Beteiligungsmanagement

Das Beteiligungsmanagement (§ 150 ff. NkomVG) wird als ein Bindeglied zwischen den Beteiligungsunternehmen und der Stadt Salzgitter als Gesellschafter verstanden. Die Stadt überwacht und koordiniert ihre Beteiligungen im Sinn des zu erfüllenden öffentlichen Zwecks. Des Weiteren ist das Beteiligungsmanagement ein Ansprechpartner und Berater für die Beteiligungen, den Gesellschafter und die Aufsichtsrats-/Betriebsausschussmitglieder.

Dem Beteiligungsmanagement obliegt dabei u. a.

- die Koordination und Überwachung der sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnung ergebenden Pflichten und Rechte der städtischen Gesellschaften,
- die Erstellung eines Beteiligungsberichts und des Berichtswesens,
- Vor-/Nachbereitung von Beschlussvorlagen sowie die Begleitung der Umsetzung der jeweiligen Beschlüsse,
- Stellungnahmen zu finanzwirtschaftlichen Fragestellungen und Angelegenheiten der Beteiligungen,
- die konzeptionelle Entwicklung und Pflege der städtischen Standards im Rahmen des städtischen Beteiligungsmanagements, dies gilt insbesondere für die Rahmenrichtlinie und das Konzernberichtswesen einschließlich einer Grundstruktur für die Geschäftsführerverträge,
- das Portfoliomanagement (vgl. Abschnitt 5.8.),
- das Beteiligungscontrolling im Rahmen der Rahmenrichtlinie und das Konzernberichtswesen und
- die Beteiligungsverwaltung, wo auch die Beteiligungsakte geführt wird.

Die Beteiligungsakte besteht aus Folgenden Bestandteilen:

- Vertragswerke (Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnung, Beherrschungs- und Gewinn- bzw. Ergebnisabführungsvertrag, Konsortialvertrag, Handelsregisterauszügen sowie Zielvereinbarungen, etc.),
- Unterlagen der Gesellschafterversammlung (Einladungen, Tagesordnungen, Weisungsbeschlüsse, Niederschriften, etc.),
- Unterlagen der Aufsichts-/Betriebsausschusssitzungen (Einladungen, Tagesordnungen inkl. Anlagen, Vorbereitungen der Tagesordnungen für Mandatsträger, Sitzungsniederschrift, Beschlüsse, Vollmachten, usw.),
- Berichtswesen (Wirtschafts- und Finanzpläne, unterjähriges Berichtswesen, Risikoberichte, Prüfungsberichte, Unternehmensgutachten, Jahresabschlüsse einschließlich der Prüfberichte der Wirtschaftsprüfer, Gutachten, Stellungnahmen von sonstigen Beratern, steuerrelevante Unterlagen, etc.) und
- laufende Vorgänge (u. ä.).

Für mittelbare Beteiligungen nimmt das Beteiligungsmanagement in dem Maße die Beteiligungsverwaltung und das Beteiligungscontrolling wahr, wie dies für die Stadt möglich und sinnvoll ist.

Das Beteiligungsmanagement und das RPA sind im Vorfeld an dem Auswahlverfahren des Abschlussprüfers beratend zu beteiligen. Es berät den Aufsichtsrat/Betriebsausschuss bei der Festlegung von Prüfungsschwerpunkten und kann an den Jahresabschlussgesprächen mit den Abschlussprüfern teilnehmen.

Der Stadtkämmerer ist der für das Finanzwesen zuständige Bedienstete. Er wird vom Beteiligungsmanagement regelmäßig über alle wesentlichen Beteiligungsvorgänge informiert, die Auswirkungen für den Haushalt der Stadt haben.

Das Beteiligungsmanagement unterstützt die Mandatsträger im Zusammenhang mit der Mandatsträgerbetreuung, d. h. das Beteiligungsmanagement kann u. a. Kommentierungen und Empfehlungen abgeben, Seminare bzw. Workshops zu aktuellen Themen, rechtlichen Regelungen sowie Qualifizierungen der Mandatsträger organisieren und durchführen.

4.1.6. Rechnungsprüfungsamt

Den für die Stadt Salzgitter zuständigen Prüfungseinrichtungen stehen die Befugnisse nach § 155 Abs. 2 Nr. 3-5 NKomVG und gem. § 53 i. V. m. § 54 HGrG zu. Ferner soll § 158 NKomVG gelten. Die Prüfrechte gem. § 1 Abs. 2 NKPG werden eingeräumt.

4.2. Gesellschaftsebene

4.2.1. Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung stellt das oberste Gesellschaftsorgan dar. Aufgabe der Gesellschafter ist es, sich stets ein zutreffendes Bild von der Verfassung des Unternehmens zu machen, um mit den Organen der Gesellschaft entsprechende Maßnahmen vereinbaren zu können. Der Hauptverwaltungsbeamte oder ein von ihm bestimmter Vertreter der Verwaltung ist Vertreter der Stadt Salzgitter in der Gesellschafterversammlung der städtischen Beteiligung. Der Vertreter der Verwaltung ist bei seinem Stimmverhalten an die Weisungen der politischen Gremien gebunden.

Weitere konkretisierende Regelungen können Gegenstand des Gesellschaftsvertrages sein.

4.2.2. Aufsichtsrat (Betriebsausschuss)

Die Bildung eines Aufsichtsrates bzw. eines vergleichbaren Aufsichtsorgans ist im Gesellschaftsvertrag auch bei den Unternehmen vorzusehen, für die keine gesetzliche Pflicht zur Aufstellung eines Aufsichtsrates besteht. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn dies aufgrund Größe, Aufgaben und Bedeutung des Unternehmens nicht angemessen erscheint. Wird kein Aufsichtsrat gebildet, obliegen die für ihn vorgesehenen Aufgaben und Funktionen der Gesellschafterversammlung. Der Rat beschließt über die Entsendung der Mitglieder der Aufsichtsorgane.

Der Aufsichtsrat bzw. der Betriebsausschuss berät und überwacht die Geschäftsführung/die Betriebsleitung. Dabei erstreckt sich die Überwachung auf die Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung des Unternehmens.

Besetzung, Aufgaben, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen zuverlässig und zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die die Gesellschaft betreibt, fachlich geeignet sein.

Der Aufsichtsrat bereitet die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer vor und schließt nach Beschluss der Gesellschafterin die Verträge. Der Aufsichtsrat gibt sich auf Basis des Gesellschaftsvertrags eine Geschäftsordnung.

Zur Erfüllung der Aufgaben unterstützt das Beteiligungsmanagement die Mandatsträger mit dem vorliegenden Fachwissen und den branchenübergreifenden Erfahrungen und Erkenntnissen. Zu Beginn einer neuen Legislaturperiode des Aufsichtsorgans bzw. bei Bedarf bietet das Beteiligungsmanagement ein Einführungsseminar zur Wahrnehmung des kommunalen Aufsichtsratsmandates für alle durch die Fraktionen berufenen Personen in den Aufsichtsräten an.

4.2.3. Beirat (optional)

Durch einen Beirat kann externer Sachverstand in die Gesellschaft aufgenommen werden. Durch einen von außen kommenden Rat können neue Wege aufgezeigt und das Risiko von Fehlentscheidungen reduziert werden. Der Beirat nimmt festgelegte Beratungs-, Überwachungs- und Ausgleichsfunktionen wahr. Die Einrichtung eines Beirats wird im Gesellschaftsvertrag geregelt.

4.2.4. Geschäftsführung (Betriebsleitung/Vorstand)

Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze und des Gesellschaftsvertrages/der Satzung, der Geschäftsordnungen und der Beschlüsse bzw. Weisungen der Gesellschafterversammlung zu führen. Dabei ist die Rahmenrichtlinie für Beteiligungen der Stadt Salzgitter in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die Rechte der Geschäftsführung nach GmbH-Gesetz werden durch diese Rahmenrichtlinie nicht eingeschränkt. Die Geschäftsführung hat die originäre Führungsfunktion auf den Gebieten der Unternehmensplanung, -koordination und -kontrolle. Ein Eingriff in die unternehmerische Verantwortung der Geschäftsführung durch den Gesellschafter Stadt Salzgitter darf dabei

nicht erfolgen. Die Unternehmensführung versichert, dass die jeweiligen Beteiligungen die Aufgaben bzw. Ziele der Stadt bestmöglich umsetzen und dabei sowohl das öffentliche Gemeinwohl als auch den Werterhalt und den wirtschaftlichen Erfolg gewährleisten.

Der Aufsichtsrat/Betriebsausschuss hat nähere Richtlinien in einer Geschäftsführerordnung festzulegen.

Zielsetzung zwischen der Geschäftsführung, dem Aufsichtsrat/Betriebsausschuss und der Gesellschafterversammlung ist eine effektive und enge Zusammenarbeit mit zeitgleicher Informationsweitergabe für die anderen Organe. Im Vorfeld von Aufsichtsratssitzungen, Gesellschafterversammlungen usw. sollen entsprechende Informationen und sämtliche Vorlagen nach den Fristfestsetzungen im Gesellschaftsvertrag durch die Geschäftsführung vollständig zur Verfügung gestellt werden. Neben den Mitgliedern der Gremien soll das Beteiligungsmanagement zeitgleich die Unterlagen zur Verfügung gestellt bekommen.

Ein Eingriff in die unternehmerische Verantwortung der Geschäftsführung darf nicht erfolgen. Dies betrifft insbesondere Entscheidungen über die Vorgehensweise zur Erreichung der Ziele des Gesellschafters Stadt Salzgitter, den Vollzug der Wirtschaftspläne oder die Entscheidung über Maßnahmen zur Vermeidung von Planabweichungen.

Die Bestellung zum Geschäftsführer sollte in der Regel auf fünf Jahre erfolgen, eine Wiederbestellung ist möglich. Die Geschäftsführungsmitglieder sind während der Tätigkeit für ein Beteiligungsunternehmen dem jeweiligen Unternehmensinteresse und dem damit verbundenen öffentlichen Zweck verpflichtet, sie unterliegen einem umfassenden Wettbewerbsverbot und dürfen keine persönlichen Interessen verfolgen.

4.3. Externe Ebene

4.3.1. Abschlussprüfer

Ist die Stadt Salzgitter allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften an einem rechtlich selbständigen, privatrechtlichen Unternehmen mit mehr als 50 % beteiligt, so hat die Stadt dafür Sorge zu tragen, dass die Durchführung der Jahresabschlussprüfung nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben bzw. bei privatrechtlichen Unternehmen (§§ 157 und 158 NKomVG) erfolgt. Weiterhin muss ein zuständiges Rechnungsprüfungsamt bestimmt werden – sofern mehrere Gebietskörperschaften beteiligt sind – und den Prüfungseinrichtungen die in § 54 HGrG vorgesehene Befugnisse eingeräumt

werden. Bei der Auswahl des entsprechenden Wirtschaftsprüfers ist das zuständige RPA im Sinne der Vorschriften des § 157 NKomVG einzubeziehen.

Abweichend von den vorstehenden Regelungen ist die Prüfung von großen bzw. mittelgroßen Kapitalgesellschaften nach anderen Rechtsvorschriften (z. B. HGB, GmbHG) vorzunehmen. Die Stadt hat in diesen Fällen einen Abschlussprüfer auszuwählen und das Recht nach § 53 HGrG auszuüben. Bei Minderheitsbeteiligungen ist darauf hinzuwirken, dass der Stadt die Rechte nach § 53 Abs. 1 HGrG sowie den Prüfungseinrichtungen die Rechte nach § 54 HGrG eingeräumt werden.

Die Wahl des Abschlussprüfers obliegt dem Aufsichtsrat/Betriebsausschuss, der auch den Prüfauftrag erteilt. Der Abschlussprüfer ist mit einer Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG zu beauftragen. Hierzu sind im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse zu prüfen und zu beurteilen.

Im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung hat der Abschlussprüfer den Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW)² anzuwenden. Der vollständige Fragenkatalog muss Bestandteil des Prüfungsberichts sein. Das Beteiligungsmanagement ist rechtzeitig zu informieren und hat das Recht, bei Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden vor Fertigstellung des Prüfungsberichts am Statusgespräch mit dem Abschlussprüfer teilzunehmen.

Der Gesellschafter ist über die wesentlichen Erkenntnisse, die der Abschlussprüfer im Rahmen seiner Abschlussprüfung gewonnen hat, zu informieren. Dabei sollen auch Ergebnisse dargestellt werden, die nicht Bestandteil des Prüfungsberichts sein müssen, aber für die Gesellschafter wie auch für den Aufsichtsrat/Betriebsausschuss und die Geschäftsführung/Betriebsleitung bei der weiteren Unternehmensentwicklung hilfreich sein können.

Die Abschlussprüfungsgesellschaft muss nach einem Zeitraum von spätestens fünf Jahren gewechselt werden (Rotationsprinzip), es sei denn, unternehmensspezifische Gründe sprechen gegen die Fünfjahresfrist.

² Internetseite des IWD: <https://www.idw.de/idw>

4.3.2. Kommunalaufsicht

Den für die Stadt zuständigen Prüfungseinrichtungen stehen die Befugnisse nach § 155 Abs. 2 Nr. 3-5 NKomVG und gemäß § 53 i. V. m. § 54 HGrG zu.

Nach § 152 Abs. 1 NKomVG sind Entscheidungen der Gemeinde hinsichtlich ihrer Beteiligungen unter den dort genannten Bedingungen der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs, schriftlich anzuzeigen.

Bei der Gründung von mittelbaren Beteiligungen sind die für das Anzeigeverfahren notwendigen Informationen dem Beteiligungsmanagement rechtzeitig durch die entsprechende Gesellschaft bereitzustellen.

Ferner hat die überörtliche Kommunalprüfung das Recht nach § 1 NKPG sämtliche Kommunen, Zweckverbände und kommunalen Anstalten zu prüfen. Im Rahmen dieser Prüfung ist festzustellen, ob das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der zu prüfenden Einrichtungen rechtmäßig und wirtschaftlich geführt wird. Der überörtlichen Kommunalprüfung kann ebenso die Prüfung der kommunalen Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts (§ 1 Abs. 2 NKPG i. V. m. § 158 Abs. 2 und 3 NKomVG) obliegen.

5. STEUERUNG DER STÄDTISCHEN BETEILIGUNGEN (BETEILIGUNGSMANAGEMENT)

5.1. Steuerungsintensität

Im Rahmen einer Konzernsteuerung ergibt sich für das Beteiligungsmanagement die Aufgabe, auch die jeweiligen Beteiligungsunternehmen in die kommunalpolitischen Ziele und Leitbilder einzubinden, sowie die Aufgaben und den Gesellschaftszweck der Beteiligungen mit diesen Zielen abzustimmen und zu koordinieren, ohne deren Selbständigkeit anzutasten. Zur Sicherstellung der Steuerungs- und Kontrollpflichten sind geeignete Instrumente abzuleiten und ausreichende, nach dem jeweiligen Bedarf strukturierte Informationen bereitzustellen. Jede Beteiligung ist individuell bezüglich der Steuerungsintensität zu beurteilen. Die Steuerungsintensität ergibt sich aufgrund der kommunalpolitischen und wirtschaftlichen Bedeutung.

Wird eine Beteiligung als steuerungsintensiv eingestuft, sind folgende Punkte im Rahmen des Beteiligungscontrollings zu berücksichtigen:

- detaillierte Analyse der Unternehmenspläne (Wirtschaftspläne) (Abs. 5.2.), Aufbereitung der Ergebnisse für die Entscheidungsträger und Koordination der Finanzströme aus Konzernsicht,
- Analyse des unterjährigen Berichtswesens (Abs. 5.3.) mit Blick auf Haushaltsrisiken aufgrund von Planungsabweichungen sowie
- Analyse des Jahresabschlusses, der Prüfungsberichte und der Risikoberichte im Zusammenhang mit der Feststellung des Jahresabschlusses.

Ein Eingriff in die unternehmerische Verantwortung des Geschäftsführers darf dabei nicht erfolgen. Dies betrifft insbesondere Entscheidungen über die Vorgehensweise zur Erreichung der Gesellschafterziele, den Vollzug der Unternehmensplanung, Entscheidungen über Maßnahmen zur Vermeidung von Planabweichungen oder die Aufstellung des Jahresabschlusses.

Über die Steuerungsintensität entscheidet der Rat. Beteiligungen, die als nicht steuerungsintensiv eingeschätzt werden, obliegen nur der Beteiligungsverwaltung. Die Steuerungsintensität sollte innerhalb eines angemessenen Zeitraumes erneut durch das Beteiligungsmanagement überprüft werden.

5.2. Wirtschafts- und Finanzpläne (Unternehmenspläne)

Die Beteiligung erstellt eine integrierte Planung aus den Bestandteilen strategische Planung, Plan der Gewinn- und Verlustrechnung und Finanzbedarfsrechnung.

Der Unternehmensplan besteht aus Folgenden Bestandteilen:

- Beschreibung der Entwicklung der Rahmenbedingungen im Umfeld der Gesellschaften,
- strategische Ziele für die nächsten 3-5 Jahre,
- Darstellung der Planungsprämissen für die einzelnen Planungsrechnungen,
- Aufgaben- bzw. Maßnahmenprogramme inkl. Leistungskennzahlen,
- dreijähriger Erfolgsplan inklusive Erfolgskennzahlen nach Geschäftsfeldern,

- fünfjähriger Investitionsplan und Maßnahmenbeschreibungen,
- dreijähriger Finanzplan,
- Stellenplan.

In schwierigen wirtschaftlichen Situationen (z. B. drohende Zahlungsunfähigkeit, bilanzielle Überschuldung) wird die Unternehmensplanung um eine Planbilanz zur Unterstützung des Sanierungsmanagements ergänzt.

Bei der Aufstellung der Unternehmensplanung sind die Vorgaben zum Konzernberichtsweisen zu berücksichtigen. Dem Beteiligungsmanagement ist Gelegenheit zu geben, zur Unternehmensplanung Stellung zu nehmen.

Seitens der Beteiligung ist die Unternehmensplanung dem Beteiligungsmanagement in digitalisierter Form (z. B. MS-Excel) zur Verfügung zu stellen.

Bei Unternehmen, an welchen die Stadt unmittelbar ihre Anteile hält, ist der Wirtschaftsplan auf Anforderung des Beteiligungsmanagements in Vorbereitung der Haushaltsplanung der Stadt termingerecht einzureichen. Bei Wirtschaftsplänen von Unternehmen, welche darüber hinaus Zuschüsse, Zuwendungen oder Leistungsentgelte aus dem Haushalt der Stadt erhalten, stellt das Beteiligungsmanagement die Abstimmungen mit dem fachlich zuständigen Fachbereich sicher. Im Übrigen ist das Beteiligungsmanagement in die Wirtschaftsplanung frühzeitig einzubeziehen.

Die Wirtschaftspläne sollen nicht nur die Erträge und Aufwendungen im Erfolgsplan sowie den Kapitalbedarf (insbesondere für Investitionen und Kapitaldeckung im Finanzplan) ausweisen, sondern daneben Aussagen zu den finanziellen Konsequenzen geplanter Änderungen und ggf. zu den finanziellen Auswirkungen kommunalpolitischer Auflagen darlegen.

Als Grundlage für die Kontrolle der in den Wirtschaftsplänen angestrebten Ziele werden die Jahresabschlüsse, Lageberichte und Prüfungsberichte herangezogen.

Ein Liquiditätsplan ist ein Teilbudget des Finanzplans, der alle ein- und ausgehenden Zahlungsströme des Gesamtbudgets innerhalb der betreffenden Budgetperiode zusammenfasst und die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens sicherstellen soll. Der Liquiditätsplan ist eine kurzfristige Planung für Zahlungsströme mit einem Prognosezeitraum von weniger als einem Jahr.

Soweit keine Regelungen bezüglich der Fristen vorliegen, sind die vorhandenen Informationen unverzüglich an das Beteiligungsmanagement weiterzugeben, um eine angemessene Bearbeitungszeit zu ermöglichen.

5.3. Unterjähriges Berichtswesen

Mit dem unterjährigen Berichtswesen sollen aktuelle Informationen zur Lage der jeweiligen Beteiligung zur Verfügung gestellt werden, so dass eine entsprechende unterjährige Überwachung des Gesellschaftsverlaufes und eine frühzeitige Erkennung von Tendenzen und Entwicklungen und so die Möglichkeit der Ergreifung frühzeitiger Gegensteuerungsmaßnahmen erfolgen kann.

Die Beteiligung erstellt ein unterjähriges Berichtswesen in Form einer Prognoserechnung. Die Prognoserechnung besteht aus Folgenden Bestandteilen:

- Hochrechnung der Erfolgsplanung zum Jahresende (d. h. Ist- und Plan-Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, Vergleichswerte zum letzten Wirtschaftsjahr),
- Erläuterung der Abweichungen in den einzelnen Planungspositionen (ggf. Benennung der Maßnahmen, die zur Gegensteuerung eingeleitet wurden),
- Personalbestand (Personenzahl und Vollzeitäquivalenzen),
- Liquiditätsstatus inkl. einer groben Liquiditätsplanung.

Alternativ: Die Beteiligungsunternehmen haben insbesondere **vierteljährlich** zu berichten über:

- den Verlauf der Geschäfte,
- die Ist/Plan-Zahlen zum Quartalsende (Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Ergebnis- und Finanzrechnung),
- die Hochrechnungen der Ist/Plan-Zahlen zum 31.12. des Kalenderjahres,
- Investitionsmaßnahmen mit städtischem Zuschussbedarf,
- die Erläuterung der wesentlichen Abweichungen und ggf. Darstellungen von Gegensteuerungsmaßnahmen,
- den Liquiditätsstatus inkl. einer groben Liquiditätsplanung und
- den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks der Organisation

entsprechend der jeweiligen Vorgaben des städtischen Berichtswesens.

Die Ist-Zahlen sind zeitnah, d. h. unverzüglich nach Ablauf der Berichtsperiode zu erheben. Bei der Datenerhebung sind saisonale unterschiedliche Geschäftsabläufe und Sonderfaktoren zu berücksichtigen, zu bereinigen und periodengerecht zuzuordnen. Eine zeitanteilige Aufteilung der Daten ist nicht ausreichend. Die Daten sind dem Beteiligungsmanagement auf elektronischem Wege zuzuleiten.

Die Berichtsintensität richtet sich nach der kommunalpolitischen Bedeutung der Beteiligung und dem Risikopotenzial für den städtischen Haushalt. Die Berichtsintensität ergibt sich aus der Informationskategorie, der die Beteiligung im Konzernberichtswesen zugeordnet wird. Je nach Zuordnung zu einer Informationskategorie berichtet die Beteiligung quartalsweise.

Dem Beteiligungsmanagement steht es jederzeit frei, weitere Informationen von den Beteiligungsgesellschaften anzufordern.

5.4. Risikoberichte

Die Geschäftsführung/Betriebsleitung der Unternehmen hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden. Die Risikosituation der Beteiligung ist in einem Risikobericht darzustellen. Der Risikobericht umfasst:

- die Ergebnisse der Risikoinventur,
- die Beschreibung der einzelnen Risiken,
- eine Risikobewertung (Schadenshöhe, Eintrittswahrscheinlichkeit),
- Vorschläge zur Risikobekämpfung.

Der Risikobericht wird im Aufsichtsrat/Betriebsausschuss beraten und dem Beteiligungsmanagement vorgelegt.

Unabhängig zu den regelmäßigen Risikoberichten sind ggf. auch Ad-Hoc-Risikoberichte zu liefern, wenn sich drohende, erheblich negative Planabweichungen und akute Risiken für die Unternehmensentwicklung abbilden. Eine Berichtserstattung hat unverzüglich nach Kenntnis der entsprechenden Risiken zu erfolgen.

Die Geschäftsführungen haben ein internes Kontrollsystem für die jeweiligen Gesellschaften zu installieren, u. a. sollten vor allem bei wichtigen Geschäftsvorfällen das Vier-Augen-Prinzip mit einer entsprechenden Funktionstrennung angewendet werden.

5.5. Jährliches Berichtswesen

Jedes Beteiligungsunternehmen erstellt einen Jahresabschluss und einen Lagebericht nach den Vorschriften §§ 242 ff. HGB und §§ 128 ff. NKomVG auf.

Der Beteiligungsbericht wird jeweils auf Grundlage der erstellten Jahresabschlüsse bzw. Prüfberichte der Beteiligungen vom Beteiligungsmanagement erstellt und jährlich fortgeschrieben. Er gibt einen Überblick über die wirtschaftliche Betätigung in den Beteiligungen und muss Mindestanforderungen nach § 151 NKomVG aufweisen.

Im Falle eines Steuerungsbedarfs werden, unter Berücksichtigung der Aufsichtsrats-/Betriebsausschussbeschlüsse, Handlungsempfehlungen für den VA ausgesprochen und ggf. ein Gesellschafterbeschluss herbeigeführt.

5.6. Bilanzpolitik

Der Gesellschafter behält sich das Recht vor, für alle Beteiligungen eine Bilanzierungsrichtlinie zu verabschieden. Unternehmensspezifische Buchführungs- und Bilanzierungsvorschriften sind dabei zu berücksichtigen. Soweit eine Bilanzierungsrichtlinie aufgestellt wird, dient sie mit als Grundlage für die Aufstellung des Jahresabschlusses.

5.7. Fristen

Beim Informationsaustausch zwischen Beteiligung und Gesellschafter sind folgende Fristen zu berücksichtigen:

- Abgabe Wirtschafts- und Finanzplanung bis zum 1. November eines jeden Jahres, spätestens 2 Wochen vor der Sitzung des Aufsichtsrats,
- Abgabe des unterjährigen Berichtswesens spätestens 12 Tage nach Quartalsende,
- Abgabe eines ersten vorläufigen Jahresberichtes bis zum 31.03. des Jahres (vor Erstellung des Prüfberichts),
- Abgabe der Risikoberichte zwei Wochen nach Erstellung,
- Niederschriften der Aufsichtsratssitzungen 1 Woche nach Erstellung der Niederschrift.

Vorlauf Fristen, die notwendig sind, um seitens des Beteiligungsmanagements Vorlagen für die politischen Gremien zu erstellen, sind zu berücksichtigen.

5.8. Portfoliomanagement

Der Stadt Salzgitter obliegt es, regelmäßig zu prüfen, ob die kommunalen Aufgaben noch in der jeweiligen optimalen Organisationsform erledigt werden (Prüfung nach § 136 f. NKomVG). Das Portfoliomanagement gehört zu den Aufgaben des Beteiligungsmanagements. Dabei ist zu prüfen, ob neue Beteiligungen in das Beteiligungsportfolio aufgenommen werden sollten oder ob Beteiligungen aus dem Beteiligungsportfolio zu nehmen sind (z. B. Veräußerung). Für die Beschlussfassung über Änderungen ist der Rat der Stadt Salzgitter zuständig (vgl. Abschnitt 4.1.1). Zur Prüfung der wirtschaftlichen und fiskalischen Vorteilhaftigkeit einer Veräußerung wird ein transparentes Beurteilungsinstrumentarium angewendet, das eine kurzfristige und längerfristige Perspektive aufzeigt. Zentrale Beurteilungsmaßstäbe sind dabei der Bedarf der kommunalen Leistungserstellung, der Bestandssicherheit, der Nachhaltigkeit des unternehmerischen Erfolgs und der Rentabilität.

Das Beteiligungsmanagement untersucht in regelmäßigen Abständen/bei Bedarf alle Beteiligungen hinsichtlich eines aus städtischer Sicht optimalen Konzernergebnisses. Die Beteiligungen haben Optimierungsbestrebungen im Gesamtkonzern zu unterstützen, soweit sie nicht unabdingbaren Unternehmenszielen entgegenstehen.

6. Beteiligungspolitik

Die Stadt Salzgitter kann sich unter den Voraussetzungen des § 136 NKomVG, soweit der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt, die Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinden und zum voraussichtlichen Bedarf stehen und der öffentliche Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt werden, wirtschaftlich betätigen.

Die wirtschaftliche Betätigung mit einem öffentlichen Zweck lässt sich nicht allein nur mit einer Gewinnerzielung begründen. Die Stadt hält unmittelbare und mittelbare Beteiligungen an

öffentlichen sowie privatrechtlichen Unternehmungen und Einrichtungen verschiedener Rechtsformen.

6.1. Rechtsform

Die Beteiligung ist in der Regel bei privatrechtlicher Organisation in der Rechtsform einer GmbH, bei öffentlich-rechtlicher Organisation in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts oder als Eigenbetrieb zu führen.

6.2. Gesellschaftsverträge

Neben den Inhaltsvoraussetzungen nach § 3 GmbHG, der Regelungen des HGB und den unternehmensspezifischen Gegebenheiten sollen sich Gesellschaftsverträge in Gliederung und Inhalt an einer einheitlichen Form orientieren. Zudem sind die Inhaltsvoraussetzungen des § 137 NKG zu beachten.

Um notwendige Anpassungen zu vereinfachen, wird der Gesellschaftsvertrag um eine Aufsichtsrats- und Geschäftsführerordnung wie ggf. um eine Beiratsordnung ergänzt.

6.3. Synergien im Gesamtkonzern Stadt

Die kontinuierliche Überprüfung und Realisierung von Synergiepotenzialen im Gesamtkonzern Stadt Salzburg sind eine Gemeinschaftsaufgabe aller Konzernbeteiligten. Einzelinteressen ordnen sich diesem Gesamtinteresse unter.

Die Beteiligung nimmt an einem Cash Management teil, sofern aus einem Finanzverbund gesamtstädtische Finanzierungsvorteile entstehen.

6.4. Die Stadt und die Beteiligungen als Kunden

Die Stadt Salzburg fungiert nicht nur als Eigentümer, sondern ggf. auch als Kunde der Beteiligung. Ebenso bestehen Kunden- und Lieferantenbeziehungen zwischen den Beteiligungen.

Individuelle Beratungs- und Managementleistungen des Beteiligungsmanagements, die über die Beteiligungsverwaltung und das Beteiligungscontrolling hinausgehen, können entsprechend in Rechnung gestellt werden.

6.5. Bürgschaften

Die Stadt Salzgitter muss für die Übernahme von Ausfallbürgschaften für die Besicherung von Krediten ein jährliches Entgelt (Bürgschaftsprovision) erheben. Dies bedarf eines gesonderten Ratsbeschlusses.

Falls durch die Beteiligungen Sicherheiten (Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Rechtsgeschäften, die diesen wirtschaftlich gleichkommen) gestellt werden, ist die Anwendung der Vorschriften des § 121 NKomVG zu beachten.

6.6. Änderung und Erweiterung des Geschäftsfeldes

Die Absicht, die Organisationsstruktur der Beteiligung zu verändern (z. B. durch die Eröffnung neuer Geschäftsfelder oder bei größeren Investitionsvorhaben), ist dem Beteiligungsmanagement frühzeitig mitzuteilen, d. h. unverzüglich nach Beschlussfassung der Geschäftsführungsebene ist das Beteiligungsmanagement zu informieren.

Änderungen des im Gesellschaftsvertrag festgelegten Unternehmensgegenstands erfordern einen Beschluss der Gesellschafterversammlung. Beim Gesellschafter Stadt Salzgitter beschließt der Rat Änderungen bzw. Erweiterungen des bestehenden Betätigungsfeldes von Beteiligungen über den im Gesellschaftsvertrag geregelten Unternehmenszweck hinaus. Zur Vorbereitung von Entscheidungen ist das Beteiligungsmanagement rechtzeitig zu informieren.

Ebenfalls sind bei der Gründung bzw. der Erweiterung von Tochtergesellschaften (bzw. mittelbaren Beteiligungen) die jeweiligen kommunalrechtlichen Erfordernisse zu beachten, im Anschluss an den Ratsbeschluss muss gem. § 152 NKomVG die Kommunalaufsicht eingebunden werden. Die für die Stadt notwendigen Informationsrechte sind auch in dem Gesellschaftsvertrag der mittelbaren Beteiligung rechtlich abzusichern.

6.7. Verschwiegenheitspflicht

Die Verschwiegenheitspflicht von Aufsichtsrats- bzw. Betriebsausschussmitgliedern wird im Gesellschaftsvertrag geregelt. Die Mitglieder der politischen Gremien der Stadt Salzgitter haben die Verschwiegenheitspflicht analog den Anforderungen an die Aufsichtsrats-/Betriebsausschussmitglieder zu berücksichtigen (gem. § 52 Abs. 1 GmbHG i. V. m. § 116 Satz 2 AktG).

6.8. Interessenkonflikte

Jedes Aufsichtsrats- bzw. Betriebsausschussmitglied ist dem jeweiligen Unternehmensinteresse verpflichtet. Parallel sollen die Vertreter der Stadt Salzgitter in den Aufsichtsratsgremien die besonderen Interessen der Stadt (u. a. die Beschlüsse der städtischen Ausschüsse) beachten. Kein Aufsichtsrats- bzw. Betriebsausschussmitglied darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen, noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Die u. U. vorliegenden Interessenkonflikte sind dem Aufsichtsrat bzw. Betriebsausschuss gegenüber unverzüglich offen zu legen. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsrats-/Betriebsausschussmitgliedes führen zur sofortigen Beendigung des jeweiligen Mandats.

6.9. Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen (Betriebsausschusssitzungen)

Das Beteiligungsmanagement ist im Zusammenhang mit der Mandatsbetreuung auf einen kontinuierlichen Informationsfluss (d. h. notwendige Detail- und Hintergrundinformationen) über das Geschehen in den städtischen Gesellschaften angewiesen. Aus diesem Grund soll eine vom Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Salzgitter beauftragte Person aus dem Beteiligungsmanagement beratend an den Sitzungen des Aufsichtsrates, des Betriebsausschusses sowie der Gesellschafterversammlung teilnehmen.

Die Rechte des Gesellschafters gem. § 51a GmbHG (Auskunfts- und Einsichtsrecht) werden auf das Beteiligungsmanagement ausgedehnt.

6.10. D&O-Versicherung

Die Geschäftsführung ist ermächtigt, für sich und die Aufsichtsratsmitglieder eine angemessene Versicherung (D&O-Versicherung³, Berufshaftpflicht für Ausschütsräte und Geschäftsführer) abzuschließen.

7. Schlussbestimmungen

Das Beteiligungsmanagement wird beauftragt und ermächtigt, die Rahmenrichtlinie für die Beteiligungen an die aktuellen Anforderungen anzupassen und, soweit erforderlich, weiterzuentwickeln.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Rahmenrichtlinie führen nicht zur Nichtigkeit der Rahmenrichtlinie. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame Bestimmung ersetzt. Für die Beschlussfassung der Änderungen der Rahmenrichtlinie ist der Rat der Stadt Salzgitter zuständig (vgl. Abschnitt 4.1.1).

8. Inkrafttreten

Diese Rahmenrichtlinie tritt am 27.06.2023 in Kraft und ersetzt die 1. Rahmenrichtlinie für Beteiligungen der Stadt Salzgitter vom 24.09.2003.

³ Die Directors-and-Officers-Versicherung, auch Organ- oder Manager-Haftpflichtversicherung, ist eine Vermögenshaftpflichtversicherung, die ein Unternehmen für seine Organe und leitenden Angestellten abschließt. Es handelt sich dabei um eine Versicherung zugunsten Dritter, welche eine spezifische Sorgfaltspflichtverletzung absichert.